

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN HERBERT WALDMANN GMBH & CO. KG

Stand: 12. März 2024

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, gegenüber privatrechtlichen juristischen Personen, Stiftungen und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Herbert Waldmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „Waldmann“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Waldmann hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Waldmann eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

3. Rechte, die Waldmann nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Waldmann kostenfrei. Auf Verlangen von Waldmann sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Waldmann schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Waldmann nicht verbindlich.

3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Waldmann schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

4. Sofern Waldmann mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Waldmann erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

5. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriebe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.

6. Das Schweigen von Waldmann auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Waldmann unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Waldmann wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Waldmann ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist Waldmann berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

8. Waldmann behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Waldmann verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Waldmann nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Waldmann unverzüglich an Waldmann heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Waldmann.

9. Der Lieferant hat Waldmann vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist Waldmann nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

10. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Waldmann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von Waldmann für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der

Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Einsatz von Mehrweg-Verpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldmann zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

2. Der Versand der Produkte ist Waldmann unverzüglich anzuzeigen.

3. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.

4. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

5. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt Waldmann von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Waldmann über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

7. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen hat der Lieferant die Unternehmenspolitik von Waldmann zu beachten. Eine Zusammenfassung der Unternehmenspolitik ist auf der Website von Waldmann „www.waldmann.com“ unter „Unternehmen“ abrufbar und wird dem Lieferanten auf schriftliche Anforderung kostenfrei zuschickt. Bei der Anlieferung hat der Lieferant insbesondere die Umweltpolitik von Waldmann einzuhalten.

4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von Waldmann angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Waldmann unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

3. Ist der Lieferant in Verzug, ist Waldmann berechtigt pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt. Waldmann bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein [wesentlich] höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Waldmann überhaupt kein oder nur ein [wesentlich] geringerer Schaden entstanden ist.

4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldmann zulässig. Waldmann ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

5. Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzsprungsregeln

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Insbesondere hat der Lieferant die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen und weiteren Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile der Produkte nicht nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, insbesondere nicht solcher nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Sollte ein Produkt oder Teile eines Produkts einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.

3. Der Lieferant gewährleistet Waldmann, dass die Produkte die Präferenzsprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. Waldmann erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Der Lieferant hat Waldmann unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Produkte nicht mehr zutreffen.

6. Incoterms, Preise und Zahlung

1. Für alle nationalen Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DDP 78056 Villingen-Schwenningen und für Lieferungen aus dem Drittland gelten die Incoterms 2020 DAP, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben oder sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.

2. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Waldmann angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Waldmann schriftlich vereinbart wurde, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmenseigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

4. Die Rechnung darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

5. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Waldmann ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist Waldmann berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist und zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Waldmann auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

7. Gefährübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Waldmann am vereinbarten Lieferort.

2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von Waldmann verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf Waldmann über. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall vereinbart wurde, dass Waldmann bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernimmt.

8. Gewährleistungen, Reach, Rohs, Conflict Minerals

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere zu Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz, sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

2. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant erfüllt insoweit alle nach dieser Verordnung bestehenden Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichtenbefreiung durch den Lieferanten Pflichten für Waldmann, stellt der Lieferant Waldmann von den anfallenden Kosten der Erfüllung dieser Pflichten frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichtenbefreiung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnung- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Waldmann die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Produkte.

3. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electrical Equipment - WEEE) sowie der Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte- Stoff-Verordnung-Elektrostoff V) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Waldmann schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten. Auf Verlangen von Waldmann weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.

9. Mängelansprüche, Garantien

1. Hat Waldmann nach § 377 HGB die Ware zu untersuchen und Mängel anzuzeigen, ist die Anzeige unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung und bei

versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Waldmann durch Stichproben eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkündet werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Waldmann nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Stehen Waldmann und der Lieferant in einer laufenden Lieferbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Waldmann in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Waldmann wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob die bestellte Stückzahl geliefert wurde sowie ob die gelieferten Produkte dem bestellten Typ entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat Waldmann dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.

3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Waldmann ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Waldmann berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.

4. Bei Mängeln der Produkte ist Waldmann unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend in anderen Sachen eingebaut wurden und/oder nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Waldmann angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind; dies gilt nicht, wenn Waldmann vor dem Einbau und/oder der Verbringung positive Kenntnis von der Mangelhaftigkeit hatte. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Waldmann gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Waldmann die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder Waldmann unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Waldmann insbesondere unzumutbar, wenn Waldmann die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Waldmann aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Waldmann berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Waldmann den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Waldmann dar.

6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Waldmann beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

7. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Waldmann nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehöerteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

8. Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt.

9. Weitergehende Ansprüche von Waldmann aus Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

10. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Waldmann von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischem Produkthaftungsrecht freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach in- und ausländischen produkthaftungsrechtlichen Gesetzen oder Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Waldmann insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Waldmann durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Waldmann den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Waldmann bei den durchzuführenden

Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Waldmann angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant hat Waldmann auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung, die den Versicherungsschutz und die Einstandspflicht im Versicherungsfall gefährden könnte und kommt sämtlichen versicherungsvertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vollständig und rechtzeitig nach, die zum Erhalt des Versicherungsschutzes und der zur Sicherstellung Einstandspflicht im Versicherungsfall notwendig sind.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm wegen der Lieferung von Produkten gegen die von ihm unterhaltene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung zustehenden Deckungs- und Freistellungsansprüche an Waldmann abzutreten. Der Lieferant tritt daher schon jetzt sämtliche etwaigen Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit allen Nebenrechten an Waldmann ab. Waldmann nimmt diese Abtretung hiermit schon jetzt an. Sofern die Abtretung rechtlich nicht wirksam sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Waldmann, die Versicherung zur schuldbefreienden Zahlung an Waldmann anzuweisen. Der Lieferant weist daher hiermit den Versicherer bereits jetzt an, etwaige Zahlungen nur an Waldmann zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben hiervon unberührt.

5. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Waldmann berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und/oder Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von Waldmann entwickelt wurden.

2. Sofern Waldmann oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Waldmann von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Waldmann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch seine Kunden und/oder Dritte erwachsen. Insbesondere ist Waldmann berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

12. Höhere Gewalt

1. Sofern Waldmann durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird Waldmann für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des Hindernisses von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Waldmann die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Waldmann nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Epidemie oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Waldmann im Annahmeverzug befindet.

2. Waldmann ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Waldmann an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Waldmann nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

13. Haftung von Waldmann

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Waldmann unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Waldmann ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Im Übrigen haftet Waldmann für einfache Fahrlässigkeit nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Waldmann auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von Waldmann ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Waldmann.

14. Materialbeistellung

1. Stellt Waldmann dem Lieferanten Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (nachfolgend „Beistellware“ genannt) zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von Waldmann auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Waldmann gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant Waldmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Waldmann zu informieren und an den Maßnahmen von Waldmann zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Waldmann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Waldmann zu erstatten, ist der Lieferant Waldmann zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pfändung oder sonstigen Eingriff Dritter nicht zu vertreten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Der Lieferant ist Waldmann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Waldmann infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die

Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt Waldmann von Verlust, Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

4. Der Lieferant hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Überspannungs-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Der Lieferant hat Waldmann auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung, die den Versicherungsschutz und die Einstandspflicht im Versicherungsfall gefährden könnte und kommt sämtlichen versicherungsvertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vollständig und rechtzeitig nach, die zum Erhalt des Versicherungsschutzes und zur Sicherstellung der Einstandspflicht im Versicherungsfall notwendig sind.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm wegen Beschädigung oder Verlust von Beistellware gegen die von ihm unterhaltene Versicherung zustehenden Deckungs- und Freistellungsansprüche an Waldmann abzutreten. Der Lieferant tritt daher schon jetzt sämtliche etwaigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dieser Versicherung an Waldmann ab. Waldmann nimmt die Abtretung hiermit schon jetzt an. Sofern die Abtretung rechtlich nicht wirksam sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Waldmann, die Versicherung zur schuldbefreienden Zahlung an Waldmann anzuweisen. Der Lieferant weist daher hiermit den Versicherer bereits jetzt an, etwaige Zahlungen nur an Waldmann zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

6. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für Waldmann vorgenommen. Das Eigentum von Waldmann an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Waldmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass Waldmann ihr Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für Waldmann. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.

7. Der Lieferant erstellt auf Verlangen von Waldmann Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.

8. Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von Waldmann verwenden.

9. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Waldmann oder unter Benutzung der von Waldmann überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldmann selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die Waldmann berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 110 % des Netto-Werts der betreffenden Produkte an Waldmann zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Waldmann bleiben unberührt.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an Waldmann herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu Waldmann erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist Waldmann zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

15. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16. Compliance: Soziale und ökologische Mindeststandards

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind auf www.unglobalcompact.org erhältlich.

2. Bei Verstößen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Zulieferanten und Beauftragten gegen diese unabdingbaren sozialen und ökologischen Mindeststandards ist Waldmann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist ist Waldmann zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt.

17. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waldmann berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf derselben Bestellung bzw. demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Waldmann gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Waldmann ist der Sitz von Waldmann. Waldmann ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

5. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von Waldmann angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Waldmann der Sitz von Waldmann, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Die Vertragssprache ist deutsch.

Herbert Waldmann GmbH & Co. KG
Peter-Henlein-Straße 5
78056 VILLINGEN-SCHWENNINGEN
DEUTSCHLAND
Telefon + 49 7720 601 - 0
Telefon + 49 7720 601 - 100 (Vertrieb)
Telefax + 49 7720 601 - 290
Telefax + 49 7720 601 - 374 (Vertrieb)
USt.-IdNr. DE 217 355 961
WEEE-Reg.-Nr. DE 77596560

Rechtsform Kommanditgesellschaft
Sitz Villingen-Schwenningen
Registergericht
Freiburg i.Br. HRA 602616
Komplementär Waldmann GmbH
Sitz Villingen-Schwenningen
Registergericht
Freiburg i.Br. HRB 602670
Geschäftsführer Christoph Waldmann,
Daniel Hug, Ronny Lindskog